

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag Martin Längauer
DW: 8574
m.laengauer@lk-oe.at
GZ: II/1-0618/Lä-69

An das
Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus
z.H. Frau Dr. Waltraud Petek
Stubenring 1
1010 Wien

Mail: Abt.11@bmnt.gv.at

Wien, 9. August 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetz-Luft 2018, EG-L 2018)

GZ: BMNT-UW.1.3.3/0047-I/4/2018

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemein:

Mit dem EG-L wird die Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC Richtlinie) umgesetzt, die am 17.12.2016 in Kraft getreten ist. Darin wird u.a. für Österreich betreffend den Luftschadstoff Ammoniak eine Reduktion von –1% ab 2020 bzw. –12% ab 2030 gegenüber dem Referenzjahr 2005 festgelegt.

Die EU-Vorgaben werden ganz allgemein, aber insb. betreffend Ammoniak als zu hoch angesehen (vgl. Einschätzungen des UBA), und werden die heimische Landwirtschaft vor immense Herausforderungen stellen. Es ist daher festzuhalten, dass die LKÖ seit Beginn der Verhandlungen zur NEC Richtlinie sowohl die Berechnungsgrundlage für die Reduktionsvorgaben als auch die fehlende Berücksichtigung der Produktionsentwicklung in den jeweiligen Sektoren abgelehnt bzw. kritisiert hat. Die Problemstellungen der landwirtschaftlichen Praxis wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Dies war u.a. auch der Grund dafür, weshalb sich Österreich gegen die EU-Zielvorgaben ausgesprochen hat. Daher darf die Umsetzung in nationales Recht keinesfalls über EU-Recht hinausgehen.

2/5

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die im Bereich der Landwirtschaft geplanten Reduktionsvorgaben in Form von Steuerungsmaßnahmen durch Investitionsförderungen bzw. Umweltförderungen (z.B. durch spezifische ÖPUL-Maßnahmen) sowie durch eine Schwerpunktberatung gesetzt werden und damit der akzeptanzfördernde und effizientere Weg „Freiwilligkeit vor Zwang“ gewählt wird.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für Maßnahmen, die auf Basis gesetzlicher Vorschriften zu setzen sind, eine Förderung im Rahmen z.B. von Umweltprogrammen nicht mehr möglich sein könnte.

Im Zuge der Verhandlungen zur Neuausrichtung der NEC-Richtlinie wurde sowohl von den Vertretern der EK als auch der IIASA darauf hingewiesen, dass die Reduktionsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe stufig und kombiniert anzuwenden sein werden, mit steigender Betriebsgröße würden Reduktionsmaßnahmen eher zumutbar sein. Kleine Betriebe werden von den Maßnahmen ausgenommen sein. In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 wird nun sowohl auf die Kosteneffizienz der Maßnahmen, auf bereits erbrachte Vorleistungen, auf möglichst geringe zusätzliche Kosten für kleine landwirtschaftliche Betriebe und der Möglichkeit der Ausnahmen von Kleinbetrieben bei einzelnen Maßnahmen hingewiesen. Diese Herangehensweise wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Erstellung des „Nationalen Luftreinhalteprogramms“, welches bis 1.4.2019 an die EK zu übermitteln sein wird, sollte darauf jedenfalls abzustellen sein.

Auch sei auf die Generalproblematik hingewiesen, dass die Emissionszahlen bei den einzelnen Parametern, insbesondere beim Ammoniak, auf einem durchwegs vom Tierbesatz und Mineräldüngereinsatz abgeleiteten theoretischen Zahlenwerk basieren, von dem anhand von Standardfaktoren die Emissionsmengen abgeleitet werden. In weiterer Folge werden im „Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung von Ammoniakemissionen“ des BMNT und im UBA-Report „Maßnahmen zur Minderung sekundärer Partikelbildung durch Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft“ aus dem Jahr 2016 Handlungsfelder formuliert. Im UBA-Zusatzreport „Quantifizierung von Maßnahmen zur Ammoniakreduktion aus der Landwirtschaft“ werden Reduktionspotenziale der einzelnen Maßnahmen aufgezeigt. Trotz dieser guten fachlichen Grundlagen muss festgestellt werden, dass bei mehreren Maßnahmen die wissenschaftlichen Ergebnisse und die Praxiserfahrungen sehr stark divergieren. Wir stehen daher bei der Festlegung des nationalen Luftreinhalteprogramms vor der großen Herausforderung, emissionsreduzierende Maßnahmen zu finden, die als praxistauglich gelten und technisch sowie finanziell umsetzbar

3/5

betrachtet werden. Daher ist bei der Erstellung des nationalen Programms eine möglichst intensive Rückkoppelung mit der Praxis unbedingt erforderlich.

Im Besonderen:

Zu § 4: Nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen

§ 4 des gegenständlichen Entwurfs setzt die Vorgaben gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2284 um und regelt im Abs. 3, dass die Mitgliedsstaaten einem nichtlinearen Reduktionspfad folgen können, wenn dies wirtschaftlich oder technisch effizienter ist und sich dieser Pfad ab 2025 schrittweise dem linearen Reduktionspfad annähert und dies die Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 unberührt lässt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt es ausdrücklich, dass die Möglichkeit eines nichtlinearen Reduktionspfades genutzt wird.

Reduktionsmaßnahmen im Sektor Landwirtschaft (NH₃) stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Investitionen in den Bereichen Stallbau, Fütterungs-, Entmistungs- und Lüftungstechnik, Wirtschaftsdüngerlagerung sowie Techniken zur Wirtschaftsdüngerabfuhr. Eine breitenwirksame Umsetzung dieser Investitionsmaßnahmen bedarf entsprechender Förderanreize, die im erforderlichen Ausmaß erst im Rahmen der Ausgestaltung der GAP 2021+ umsetzbar sein werden. Dies bedeutet, dass die emissionsreduzierende Wirkung dieser Investitionsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Praxis erst verzögert eintreten wird.

Zu § 6: Nationales Luftreinhalteprogramm

Das erste nationale Luftreinhalteprogramm ist bis spätestens 1.4.2019 an die EK zu übermitteln. Fakt ist, dass eine Reihe von Maßnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft die Produktionskosten für Lebensmittel erhöhen werden, eine Abgeltung dieser Mehrkosten über den Lebensmittelhandel jedoch keinesfalls sichergestellt ist. Es muss daher gewährleistet werden, dass durch fokussierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich der Stallbau-, Stalltechnik- und Landtechnikindustrie effiziente und für die Landwirtschaft leistbare Technologien auf den Markt kommen.

In dem Zusammenhang sei auf den Zielkonflikt zwischen Luftreinhaltung und den immer höher werdenden Tierwohlanforderungen hingewiesen. Von Seiten des Gesetzgebers und des Handels wird die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung massiv gefordert und

4/5

vorangetrieben. Im Laufstall sind die Ammoniakemissionen allerdings um das Dreifache höher als im Anbindestall (vgl. dazu z.B. Döhler 2002), d.h. durch die weitere Umstellung auf Laufstallhaltung wird sich im Rindersektor insbesondere in den ersten Jahren des Reduktionsverpflichtungszeitraums eine Erhöhung der Ammoniakemissionen ergeben.

Zu § 6 Abs. 7 bis 10: Öffentlichkeitsbeteiligung

Damit erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus sowie der jüngsten Rechtsprechung des EuGH, wonach den Mitgliedern der Öffentlichkeit bei Verstößen gegen das Umweltrecht der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren ermöglicht wird und damit anerkannte Umweltorganisationen nunmehr das Recht erhalten, die Einhaltung von Vorschriften betreffend die Erstellung und Überarbeitung des nationalen Luftreinhalteprogramms zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsvorgaben gerichtlich überprüfen zu lassen.

Natürliche Personen haben ihre unmittelbare Betroffenheit darzulegen, Umweltorganisationen unterliegen keinen Antragsvoraussetzungen. Dieses unbeschränkte Antragsrecht geht über das EU-rechtlich festgesetzte Umsetzungserfordernis hinaus und sollte daher entfallen. Vielmehr sollten auch Umweltorganisationen auf ihren sachlichen und räumlichen Wirkungsbereich beschränkt sein.

Zudem sollte ein Antrag auf Erstellung oder Überarbeitung eines Programmes einer Begründungsverpflichtung unterliegen.

Auch das Vorhandensein einer erheblichen, nicht bloß vorübergehenden Grenzwertüberschreitung sollte bei der Antragslegitimation gefordert werden, um eine überschießende Antragstellung zu vermeiden.

Zu § 7: Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen

Abs. 1: Verhandlungen:

Die Verhandlungen zur Erarbeitung von Maßnahmen erscheinen dann als sinnvoll, wenn Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllt werden oder die Gefahr besteht, dass diese nicht erfüllt werden (§ 6 Abs. 3). Im Falle der turnusmäßigen Aktualisierung der Programme alle vier Jahre (§ 6 Abs. 2) erscheinen Verhandlungen über die Verschärfung oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen solange entbehrlich zu sein, als die Gefahr von Zielverfehlungen nicht besteht.

5/5

§ 7 Abs. 3 Ziff. 5: UNECE-Leitfaden versus Nationaler Ratgeber

Damit wird normiert, dass bei der Erarbeitung von Maßnahmen der UNECE-Leitfaden für Techniken zur Vermeidung und Reduktion von Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen zu berücksichtigen ist.

Da zwischenzeitig ein von einer nationalen Expertenarbeitsgruppe ausgearbeiteter nationaler Ratgeber über die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung von Ammoniak-Emissionen zur Verfügung steht, der auf die österreichischen Verhältnisse angepasst wurde, sollte jedenfalls darauf Bezug genommen werden und an Stelle des UNECE Leitfadens angeführt werden.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich